

## Das ungelöste Problem der „verwaisten Werke“

*Wer interessante Bilder sucht, kann bei einer Recherche im Internet genügend Material finden. Allerdings ist bei vielen Fotos nicht feststellbar, von wem sie stammen. Das Problem, die „Erzeuger“ solcher „Waisenkinder“ ausfindig zu machen, besteht vor allem bei älteren Fotografien. Da es aber inzwischen Usus zu sein scheint, Bilder und Texte ohne jede Urheberkennung ins Internet zu stellen, ist in zunehmendem Maße auch aktuelles Bildmaterial betroffen. Wie geht man mit solchen „verwaisten Werken“ um, wenn man sie gerne nutzen möchte, aber den Urheber nicht ausfindig machen und ihn deshalb auch nicht um seine Zustimmung zu der geplanten Nutzung bitten kann?*

„Verwaiste Werke“ (im Englischen als „orphan works“ bezeichnet) hat es schon immer gegeben. Früher war das Problem allerdings überschaubar, denn es beschränkte sich auf einzelne gedruckte Texte oder analoge Fotografien, deren Urheber zwar namentlich bekannt, aber nicht mehr auffindbar waren oder bei denen sich wegen des unklaren Entstehungsdatums nicht mehr feststellen ließ, ob sie überhaupt noch urheberrechtlich geschützt waren. Mit der Digitalisierung von Texten und Bildern und ihrer zunehmenden Verbreitung im Internet ist die Zahl der Problemfälle erheblich angestiegen. Heute geht es bei der Diskussion über den Umgang mit „verwaisten Werken“ hauptsächlich um aktuelle Sprachwerke und Fotografien, die entweder gleich ohne Benennung des Urhebers ins Netz gestellt oder zwar zunächst mit einer Urheberkennung veröffentlicht, dann aber bei ihrem weiteren Weg durch die digitalen Medien von dieser Kennung getrennt und ohne Hinweis auf den Urheber weiterverwendet werden. Bei solchen Werken besteht in der Regel kein Zweifel, dass die urheberrechtlichen Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind und ihre Nutzung deshalb einer Zustimmung des Urhebers bedarf. In den meisten Fällen hätte man sicherlich auch kein Problem, den Urheber ausfindig zu machen, wenn sein Name bekannt wäre. Da aber die Urheber gerade im Internet häufig anonym bleiben, ist ihre Identifizierung auch bei einer sorgfältigen Recherche oft nicht möglich und der ordnungsgemäße Erwerb der Nutzungsrechte blockiert.

Ist der Urheber eines Bildes nicht zu ermitteln, bedeutet das nicht, dass es frei verwertet werden darf. Insbesondere kann man aus dem redlichen, aber vergeblichen Bemühen, den Urheber ausfindig zu machen, keine Nutzungsberechtigung ableiten. Wer eine fremde Fotografie vervielfältigen, verbreiten oder auf sonstige Weise verwerten will, muss dazu prinzipiell die Erlaubnis des Urhebers oder – falls der Urheber die Nutzungsrechte weiterübertragen hat – die Zustimmung des Rechtserwerbers einholen. Kann weder der Urheber noch der Erwerber der Nutzungsrechte ermittelt werden, ist die Bildverwertung unzulässig. Diese Rechtsfolge lässt sich auch nicht dadurch vermeiden, dass man bei der Weiterverwendung des Bildes auf die vergebliche Recherche nach dem Urheber verweist und ihn bittet, sich wegen der Zahlung eines Nutzungsentgelts zu melden.

„Verwaiste Werke“ sind also nicht vogelfrei, sondern in ihrer Nutzung blockiert. Diese Situation ist für alle Beteiligten unbefriedigend. Denn auf der einen Seite sind diejenigen, die ein solches Werk verwerten wollen, selbst dann an einer Nutzung gehindert, wenn sie zur Zahlung einer angemessenen Vergütung bereit sind. Auf der anderen Seite bringt die Nutzungsblockade dem Urheber keinerlei Vorteile, weil er mit seinem Werk nur dann Geld verdienen kann, wenn es auch genutzt wird. Die Frage ist, wie sich diese Blockade sinnvoll auflösen lässt.

Ein erster Schritt zur Lösung des Problems könnte darin bestehen, dass die Fotografen die technischen Schutzmaßnahmen, die eine Verknüpfung der Bilddaten

mit der Urheberkennung gewährleisten, besser und umfassender als bisher nutzen. So kann beispielsweise eine digitale Signatur sicherstellen, dass der Urheber eines Bildes auf Dauer identifizierbar bleibt und sein Werk nicht „verwaist“. Soweit eine digitale Signatur oder die Urheberkennung unter einem Bild nur den Namen des Urhebers enthält, ließe sich eine Kontaktaufnahme mit dem Urheber dadurch ermöglichen, dass dessen Anschrift bei Bedarf durch Eingabe des Namens aus einer allgemein zugänglichen Datenbank abgerufen werden kann. Eine solche Datenbank könnte z.B. von der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst eingerichtet und verwaltet werden.

Allerdings muss auch eine Lösung für diejenigen Bilder gefunden werden, bei denen eine Identifizierung der Urheber weder anhand einer digitalen Signatur noch auf andere Weise möglich ist. Aus den USA kommt dazu der Vorschlag, dass die an einer Nutzung interessierte Partei in einer für jedermann zugänglichen Online-Datenbank eine Absichtserklärung hinterlegt und den Bildurheber auffordert, sich innerhalb von 30 Tagen zu melden. Wenn keine Meldung erfolgt, darf die angemeldete Nutzung stattfinden, ohne dass dem Verwerter deswegen später eine Urheberrechtsverletzung angelastet werden kann.

Diesen Lösungsvorschlag können die Urheber allerdings kaum akzeptieren, da es es den Verwertern doch etwas zu einfach macht. Vernünftiger erscheint dagegen die Lösung, die das kanadische Urheberrechtsgesetz vorsieht. Dort wurde mit dem *Copyright Board of Canada* eine spezielle Behörde eingerichtet, die für die Lizenzierung von Werken zuständig ist, deren Urheber nicht ermittelt werden kann. Erteilt die Behörde eine Lizenz, ist dafür eine Vergütung zu zahlen, die von einer Verwertungsgesellschaft für die betroffenen Urheber treuhänderisch verwaltet wird. Wenn ein Urheber irgendwann einmal bemerkt, dass sein Werk vom *Copyright Board* lizenziert wurde, kann er die dafür gezahlte Lizenzgebühr bei der Verwertungsgesellschaft abrufen.

In Deutschland könnte es eine ähnliche Lösung geben. Denkbar wäre, dass die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst vom Gesetzgeber das Mandat erhält, „verwaiste Werke“ der bildenden Kunst und Fotografien, die keinem Urheber zugeordnet werden können oder deren Urheber nicht auffindbar ist, bei Bedarf zu lizenzieren. Die Erteilung einer Lizenz müsste davon abhängig gemacht werden, dass eine professionelle Recherche nach dem Urheber des betreffenden Werkes erfolglos geblieben ist. Die Höhe der Lizenzgebühr wäre in einem Tarif zu regeln und eine Verteilung der Lizenzeinnahmen an die Mitglieder der Verwertungsgesellschaft dürfte erst dann erfolgen, wenn eine angemessene Frist verstrichen ist, innerhalb der die Urheber der „verwaisten Werke“ ihre Ansprüche auf die Einnahmen geltend machen können.

Eine solche Lösung wäre zwar denkbar und auch vernünftig, doch ist sie derzeit nicht realisierbar, weil es an der dafür notwendigen gesetzlichen Grundlage fehlt. Zunächst bedarf es einer Änderung des Urheberrechtsgesetzes und des Wahrnehmungsgesetzes, das die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften regelt. Ohne diese Änderung kann die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst weder die Nutzung von „verwaisten Werken“ lizenzieren noch irgendwelche Lizenzgebühren für solche Nutzungen vereinnahmen. Das Problem der Nutzung von Werken, deren Urheber nicht zu ermitteln sind, bleibt daher vorerst ungelöst.